

§ 7.

Am übrigen macht derselbe sich anheischig, nicht bloß für allen Schaden und Nachteil zu haften und einzustehen, der durch etwaige Beruntreuungen oder Nachlässigkeiten seiner Arbeiter erwachsen könnte, sondern auch sowohl sich, als sein bei dem Cassenbilletsdrucke anzustellendes Arbeitspersonal einer besonderen eidlichen Verpflichtung in dieser Beziehung zu unterwerfen und letzteres zu dem Ende der Kommission namhaft zu machen.

§ 8.

Die gesamte Auflage der zu druckenden Cassenbillets besteht in:

1600 000 Stück oder 160 000 Bogen à 1 Thaler,	
150 000 „ „ 15 000 „ à 5 „	
50 000 „ „ 5 000 „ à 10 „	
1830 000 Stück	153 000 Bogen in Sa.

§ 9.

Es sind von Herrn Hirschfeld soviel tüchtige Pressen anzuschaffen und aufzustellen, daß an jedem Tage mindestens neuntauend Stück vollständige Billets daraus hervorgehen.

§ 10.

Für Übernahme der § 2 speziell namhaft gemachten, seitens des Herrn Hirschfeld mit höchstmöglicher Genauigkeit und Vollkommenheit in Ausführung zu bringenden Manipulationen, Arbeiten und Obliegenheiten soll, auf je hundert Stück ausdruckfrei hergestellter Cassenbillets, ohne Unterschied der Appointsorte, ein Akkordpreis von Einem Thaler sieben Neugroschen fünf Pfennigen (in Zahlen: 1 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.) gewährt und solcher, bei Ablieferung von je 50 000 Stück, sofort an Herrn Hirschfeld bar ausgezahlt werden.

Überdies wird demselben der Aufwand für Gewinnung der Kupferpolytypen im galvanoplastischen Wege (§ 2 sub d), gegen diesfallige Berechnung, besonders vergütet werden, nicht minder in dem Fall, daß die in drei Abteilungen erfolgende Papierübernahme (§ 2 sub e) einen längeren Zeitraum als jedesmal zwei Tage in Anspruch nehmen sollte, für jeden darüber erforderlich werdenden Tag annoch eine besondere Entschädigung von 2 Thalern zugestanden.

§ 11.

Für jede Appointsorte ist vorerst ein vollständiger Probe-Druckbogen den Kommissarien vorzulegen, und es darf nicht

cher, als bis diese ihr Einverständnis damit erklärt haben, mit dem Drucke der betreffenden Cassenbilletsattung vorgeritten werden.

Hierüber allenthalben ist gegenwärtige Urkunde in doppelten Exemplaren ausgefertigt und vollzogen worden.

Zu geschehen Dresden, am 7. Mai 1841.

(L. S.)

Adolph von Weißenbach.

Carl Balthasar Hübler.

Louis Hirschfeld."

Die Bestimmung des § 6, daß durchgehends zehn Stück Cassenbillets auf den Bogen gedruckt werden sollten, wurde in gegenseitigem Einverständnis sofort dahin abgeändert, daß sie nur für die Billets Littera A und B Gültigkeit behielt, während von den Zehnthaler-scheinen (Littera C) nur je 6 auf den Bogen gedruckt wurden.

Wegen Lieferung des Papierses wurde am gleichen Tage wie mit Hirschfeld mit dem Baugener Papierfabrikanten Carl Friedrich August Fischer abgeschlossen. Bestellt wurde ein Papier, dessen Masse eine Mischung von bestem italienischem Hanf und reiner ungebrauchter Leinwand sein sollte, und zwar:

- 330 Ries für das Appoint Lit. A (in schwach blaugrauer),
- 38 Ries für Lit. B (in violettgrauer),
- 11 Ries für Lit. C (in citrongelber Färbung),

das Ries zu 500 Bogen gerechnet. Der Preis stellte sich auf 11 Thaler 28 Neugroschen 7 Pfennige das Ries. Die Ablieferung hatte zwei Monat nach Abschluß des Kontraktes zu beginnen und sollte innerhalb vier Monat beendigt sein. Die Herstellung der Papierformen mit Wasserzeichen war dem Graveur und Formenschnneider Johann Ferdinand Walde zu Baugen bereits am 20. März 1841 übertragen worden; jedes Formenpar für die Zehnthalerappoints wurde ihm mit 100, für die anderen mit 134 Thalern honoriert. Die Kontrolle der Formenherstellung und Papierfabrikation hatte der Baugener Obersteuereontrolleur Oberleutnant von Wolffersdorf auszuüben, dem einige Unteroffiziere der dortigen Garnison beigegeben wurden.

Runmehr wurden die wichtigen Vorarbeiten des Plattenstiches und Stempelschnittes energisch in Angriff genommen. Zu Erreichung größter Sicherheit gegen irgend welchen Mißbrauch

